

4

UNVEREINBARKEIT ZWISCHEN LANDTAGSMANDAT UND SITZ IN DER LANDESREGIERUNG

Die Gewaltentrennung ist **die** Grundlage der Demokratie. Von Anfang an. Wir in Südtirol sind aber noch nicht einmal dort angekommen. Die Landesregierung als Exekutive ist Teil der Legislative, des Landtages. Ihre Mitglieder sind acht von den 35 Landtagsabgeordneten. Und 99% der verabschiedeten Gesetze stammen von ihr! Sie werden verabschiedet von der Landtagsmehrheit, die die Regierung stellt. Würden sie keine Mehrheit finden, dann fiele die Regierung. Das heißt: Mit dem meisten, das verabschiedet wird, dürfen sich derzeit nur 53 % der Wähler und nur 36 % der Wahlberechtigten vertreten wissen. Wo bleibt die andere Hälfte der Bevölkerung?

Die Landesregierung ist als Exekutive per Definition die ausführende Gewalt. In Wirklichkeit ist sie die eigentliche politische Entscheidungsmacht im Land. Die abschätzigste Bezeichnung des Landtages als Debattierclub kommt nicht von ungefähr. Er zählt kaum und wird auch dementsprechend von der Landesregierung behandelt.

Der Landtag soll endlich die Rolle bekommen, die ihm zusteht und entsprechend soll er auch arbeiten. Er steht über der Regierung und das höchste Amt ist das überparteiliche des Landtagspräsidenten und nicht das des Landeshauptmannes als Präsident der Regierungsmehrheit.

So muss das Selbstverständlichste einer Demokratie auch in Südtirol selbstverständlich werden. Die Mitglieder der Landesregierung sind, einmal gewählt, nicht mehr Mitglieder des Landtages. Sie sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen, aber sie stimmen nicht mit dem Landtag zusammen ab. Der Landtag muss, laut Statut, aus 35 Abgeordneten bestehen. Deshalb rücken nach der Wahl die Nächstgewählten der Parteien, die die Regierungsmitglieder stellen, nach. Acht Abgeordnete mehr zu bezahlen? Ja, außer es wird per Änderung des Autonomiestatuts der Landtag verkleinert. Oder man korrigiert die im internationalen Vergleich zu den höchsten zählenden Gehältern nach unten, dann gleicht es sich wieder aus.